

Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Unterwasserarchäologie e. V.

Präsident: Prof. Dr. Christoph Börker

■ DEGUWA · Prof. Dr. Chr. Börker · Schaperstr. 19 · D-10719 Berlin ■

An die Mitglieder des Ausschusses für
Kultur und Medien des Deutschen Bundestages
Z. Hd. des Vorsitzenden
Herrn Hans-Joachim Otto
mit der Bitte um Verteilung



Prof. Dr. Christoph Börker
Schaperstrasse 19
D - 10719 Berlin
Telefon: +49 - 30 - 88 72 55 45
Internet: www.deguwa.org

Betr.: „Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des vom UNESCO-Übereinkommens 14.11.1970 über Maßnahmen zum Verbot der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“.

27.4.2006

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

gestatten Sie, dass ich Ihnen die Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Unterwasserarchäologie e.V. (DEGUWA) kurz vorstelle, bevor ich Ihnen unser Anliegen vortrage.

Die DEGUWA ist eine private wissenschaftliche, als gemeinnützig anerkannte Vereinigung von Archäologen, Prähistorikern und kulturhistorisch interessierten Tauchern und anderen Laien und hat sich der Förderung der Wissenschaft und besonders dem Schutz des unter Wasser liegenden Kulturerbes, d.h. Schiffswracks und ihrer Ladungen, versunkener Siedlungen und anderer Hinterlassenschaften alter Kulturen verschrieben. Die Gesellschaft führt regelmäßig Kurse für Sport- und Freizeittaucher durch, um diese über den wissenschaftlichen Wert solcher Kulturgüter aufzuklären und sie von Zerstörungen oder gar Plünderungen abzuhalten. Zum selben Zweck haben wir einen internationalen Kongress mit dem Titel „Schutz des Kulturerbes unter Wasser“ initiiert und zusammen mit anderen deutschen und ausländischen Institutionen im Jahre 1999 mit bedeutender finanzieller Unterstützung des Raphael-Programms der Europäischen Union und unter Teilnahme von rund 300 Fachleuten aus Europa und Übersee erfolgreich durchgeführt.

Während dieser Tagung ist der immense Schaden, den die kommerziellen „Ausgräber“ und der Antikenhandel anrichten, vielfach zur Sprache gekommen und mit überwältigender Mehrheit – nur zwei oder drei Sachwalter des Kunsthandels und der Bergungsfirmen stimmten dagegen – eine Resolution verabschiedet worden, worin wirkungsvolle Gesetze und Maßnahmen gegen den rapide fortschreitenden Raubbau an den unter Wasser liegenden – gerade auch den der Wissenschaft noch unbekanntem! – Kulturgütern verlangt werden¹.

Die DEGUWA ist immer nachdrücklich für den Schutz des unter Wasser liegenden Kulturerbes eingetreten und hat die Unterzeichnung der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz durch Deutschland gefordert². Mitte Februar dieses Jahres ging nun die Meldung durch die Medien, das Kabinett habe einen Gesetzentwurf zur Ratifizierung des UNESCO-Abkommens gebilligt. Dies erschien zunächst als gute Nachricht, genaueres Hinschauen offenbart aber eine Katastrophe!

Geschützt sollen künftig nur die wenigen Gegenstände sein, die in einer im Bundesanzeiger veröffentlichten Liste als „individuell identifizierbar“ erfasst sind. Natürlich ist Plünderungsgut aus undokumentierten Raubgrabungen in keiner solchen Liste erfasst, kann künftig also problemlos in den Handel gebracht werden, zumal der bestohlene Staat sein Anrecht nachweisen müsste, was ihm aber gerade mangels Dokumentation unmöglich ist (Welcher Raubgräber, der eine bis dahin unbekannte archäologische Stätte entdeckt und leerräumt hat, wird schon den Behörden eine Liste seiner Beute überreichen?). Statt den Kulturgütern Schutz zu gewähren, zielt dieser Gesetzentwurf auf das genaue Gegenteil, indem er alle nicht bereits inventarisierten und im Bundesanzeiger publizierten Objekte vogelfrei macht und damit der Hehlerei, der Plünderung noch unbekannter archäologischer Fundstätten und dem Verlust hoher kultureller und wissenschaftlicher Werte Vorschub leistet.

Die berühmte Himmelsscheibe von Nebra, der älteste Beweis für bedeutende astronomische Kenntnisse der Menschheit vor fünf Jahrtausenden, wäre laut diesen Bestimmungen nach einem Verkauf ins Ausland niemals in die Hände der Wissenschaft gelangt, und selbst wenn dies geschehen wäre, hätte man ohne rechtlichen Druck auf die Raubgräber weder den Fundort noch die Fundzusammenhänge und damit weder das Alter noch überhaupt die ganze kulturhistorische Bedeutung und Aussage der Scheibe ermitteln können!

Wie ein solcher unglaublicher Missgriff der Gesetzgebung zustande kommen konnte, bleibt unbegreiflich. Hat die Kunsthandelslobby hier ihr Meisterstück geliefert? Wurden etwa keine Experten aus den Kreisen der wahren Betroffenen, d.h. der Denkmalpfleger, Kulturhistoriker, Archäologen, Museumsfachleute usw. zu Rate gezogen? Wurde nach rein juristischen Kriterien und Minimalgeboten vorgegangen?

Wie dem auch sei – ein solches Gesetz ist einer Kulturnation unwürdig! Darüber darf eine auf gar keine Weise überprüfbare und deshalb wirkungslose Selbstverpflichtung des Kunsthandels ebenso wenig hinwegtäuschen, wie das Gerede interessierter Seiten von der „Freiheit des Handels“ oder der Hinweis auf andere Länder als Entschuldigung dienen kann. Die Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Unterwasserarchäologie e.V. sieht ihre jahrelangen Bemühungen zunichte gemacht und fordert auf das Nachdrücklichste, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass **grundsätzlich alle** archäologischen und kulturhistorischen Funde – **bekannt wie unbekannt** – im Boden und in Meeren, Seen und Flüssen geschützt sind, also weder von Unbefugten ihrem Fundort entnommen noch gar in den Handel gebracht werden dürfen. Ausnahmen mögen erlaubt sein, wenn eindeutig nachgewiesen ist, dass ein Objekt rechtmäßig erworben worden ist und keinerlei Verstoß gegen Gesetze des Herkunftslandes vorliegen. Nur so kann konsequent und wirkungsvoll der Hehlerei, den ständig zunehmenden Raubgrabungen und einem ins Unabsehbare wachsenden Schaden an dem der Allgemeinheit gehörenden Kulturerbe entgegengewirkt werden!

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Christoph Börker
(Präsident der DEGUWA eV.)

¹ Vgl.: Schutz des Kulturerbes unter Wasser. Beiträge zum Internationalen Kongress für Unterwasserarchäologie, 18.-21.2.1999 in Sassnitz auf Rügen (Lübstorf 2000) S.593-617.

² Vgl. z.B. Skyllis. Zeitschrift für Unterwasserarchäologie, Jahrg. 3, 2000 S. 59ff.